nichts zu erwähnen, als die „Bezeichnung des deutschen Buchhandels als der technischen Richtung des allgemeinen geistigen Verkehrs in Deutschland", gegen welche Bezeichnung er nun polemisirt.

„Wir wissen — sagt er — „„mit technischer Richtung des Verkehrs"", gebraucht von dem Träger desselben, durchaus keinen Sinn zu verbinden, und soll darunter verstanden werden, daß der Buchhandel dem geistigen Verkehr seine Richtung giebt, und somit gewissermaßen als Moderator der geistigen Bewegung oder auch als Steuermann der literarischen Arche erscheint, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der Ausdruck sehr unglücklich gewählt ist."

Dem Verfasser leuchtet also nicht ein, daß unter „technischer Richtung" hier ungefähr dasselbe, wie „technische Seite" verstanden ist (nur mit dem Nebenbegriff der Bewegung, der in dem Worte Richtung liegt) und so legt er lieber einen Sinn von „Leitung" in diesen Ausdruck, den schwerlich ein unbefangener Leser darin finden möchte. Man könnte sich wundern, daß er nicht unter „Richtung" lieber gar ein Richteramt verstanden wissen will, dessen sich der Buchhandel über den geistigen Verkehr anmaßen wolle! Ihm gilt der Buchhandel blos als „Träger des geistigen Verkehrs"; demnach hätte derselbe also nichts zu thun, als den Vertrieb der gedruckten Bücher zu vermitteln, die Schriftsteller ließen ihre Bücher selbst drucken und lüden dem Buchhändler, dem „Träger des Verkehrs", den Debit auf!

Doch wir haben noch einen andern Beleg zu der Sicherheit und Gewandtheit des Verfassers im Interpretiren von einer Ausstellung zu entnehmen, die derselbe in Bezug auf einen Satz der 1. §. der Denkschrift macht, wo es heißt:

„Der Stand der Buchhändler, welcher den geistigen Beruf der Censur zunächst zu empfinden, deren materielle Beeinträchtigungen aber ganz allein zu tragen hat."

Der Verfasser findet hierin eine Anmaßung und eine Unwahrheit, jene in der ersten, diese in der zweiten Hälfte des Satzes. Das Erstere beweist er nicht weiter, sondern bezieht sich blos darauf, daß andere Blätter bereits diese Anmaßung gerügt hätten; und doch wäre hier ein Beweis recht nöthig! Schon darum nöthig, weil man sonst auf den Gedanken kommen muß, der Verfasser habe das Wörtchen „zunächst" in ähnlicher Weise, wie oben das Wort „Richtung" interpretirt, d. h. etwas darin gefunden, was nicht darin liege, oder — wenn man lieber will — etwas darin nicht gefunden, was darin liegt. Zunächst empfindet unstreitig der Buchhandel den geistigen Druck der Censur, weil er allen Druck der Censur zunächst empfindet, weil der Censor nicht mit dem Schriftsteller als solchem, sondern, den Fall des Selbstverlags ausgenommen, nur mit dem Schriftsteller es zu thun hat, über dessen Werk schon der Verlagscontract mit dem Buchhändler abgeschlossen zu sein pflegt, an dessen Werke also der Buchhändler Rechte hat, in Folge deren überhaupt ein Einfluß der Censur auf das Werk eintritt; zunächst empfindet der Buchhändler den geistigen Druck der Censur aber auch darum, weil selten derselbe Schriftsteller bei seinen verschiedenen Arbeiten so oft mit der Censur in Collision kommen wird, als derselbe Buchhändler bei seinen verschiedenen Verlagsunternehmungen. Daß nicht mancher Schriftsteller tiefer durch diesen Druck berührt, daß er nicht stärker getroffen und schmerzlicher aufgeregt werde, als mancher Buchhändler, das soll keineswegs geläugnet werden, das liegt aber auch durchaus nicht in dem Wörtchen „zunächst". — Aber es handelt sich auch noch um eine Unwahrheit in jenem Satze, und diese wird dargethan durch Folgendes:

„Die materiellen Beeinträchtigungen der Censur treffen durchaus nicht den Buchhandel, sondern lediglich den Schriftsteller, und wenn der erstere gleichwohl daran Theil nimmt, so geschieht dieß lediglich zur Erreichung größern Vortheils oder aus überwiegender Bequemlichkeit. Dies erweist sich schon daraus, daß nach Vorschrift aller Censurgesetze die Manuscripte der Censur vorgelegt werden sollen und die Censur in den Satzbogen lediglich zur Bequemlichkeit und auf Antrag der Buchhändler nachgelassen worden ist. Alle Abänderungen und Umarbeitungen anstößiger Manuscripte, worin doch ohne Frage die wesentlich materiellen Nachtheile der Censur bestehen (?), fallen daher dem Schriftsteller zur Last und wegen der Censurgebühren lassen sich die Buchhändler von dem Publikum so reichlich als immer möglich entschädigen!"

Der Verfasser hat einen ungewöhnlich hohen Begriff von dem Wesen der materiellen Beeinträchtigungen; er versteht unter den wesentlich materiellen Nachtheilen der Censur nur den Zeit- und Müheaufwand des Schriftstellers bei Abänderung und Umarbeitung anstößiger Manuscripte; es ist ihm dieß sogar außer allem Zweifel und den gewöhnlichen Sinn, wonach unter einem materiellen Nachtheile zunächst und zumeist ein pecuniärer verstanden wird, läßt er hierbei ganz außer Acht. Er gesteht zwar zu, daß die Censur in den Satzbogen zu erfolgen pflege, womit indirect anerkannt ist, daß eine Aenderung in der Regel auch materiellen oder, um für den Verfasser deutlicher zu sprechen, auch pecuniären Nachtheil bringe, allein „das sei ja nur auf Antrag der Buchhändler nachgelassen." Also wenn ich unter zwei Uebeln, deren eines ich wählen muß, das kleinere Uebel statt des größeren wähle, so darf ich mich auch nicht mehr über das kleinere beschweren? — Er gesteht ferner zu, daß es Censurgebühren gäbe, womit ferner indirect anerkannt ist, daß hierin auch ein materieller oder, um für den Verfasser deutlicher zu sprechen, ein pecuniärer Nachtheil liege; allein „dafür lassen sich ja die Buchhändler von dem Publikum so reichlich als immer möglich entschädigen." Als immer möglich! Das ist wahr. — Er gesteht endlich zu — aber nein! Das hat er vergessen, hier zu erwähnen, daß die Verleger auch für censirte Schriften verantwortlich seien, und daß ihnen für confiscirte censirte Schriften nicht volle Entschädigung werde. Das erwähnt der Verfasser vielmehr erst weiter unten, wo er Gelegenheit nimmt, den Verfassern der Denkschrift einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie es nicht in der von ihm gemeinten Weise erwähnt haben.

Dieser Vorwurf besteht darin, daß die Verfasser der Denkschrift in §. 4 derselben nicht darauf hingewiesen haben, daß alle Maßregeln, die über den Bundesbeschluß von 1819 hinausgehen, in Sachsen in Mißverhältniß zu der Verfassung stehen, da nach der Verfassung jeder Bundesbeschluß durch die Publikation verbindliche Kraft erhalte und gleichwohl